

**Ordnung zur Wahl des Vorstandes  
des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.  
(Wahlordnung)**

In dieser Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung des DBV am 23.03.2006 in Dresden.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (DBV).

**§ 2 Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder des DBV-Vorstandes werden von den wahlberechtigten Mitgliedern in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.

**§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des DBV sowie die Ehrenmitglieder. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, nicht jedoch die Ehrenmitglieder.

**§ 4 Wahlausschuss**

Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand eine Wahlleitung bestellt. Der Vorstand gibt durch Rundschreiben Name und Anschrift der Wahlleitung bekannt. Der Wahlausschuss setzt sich aus dem/der Wahlleiter/in, mindestens zwei Wahlhilfen und einem/r Schriftführer/in zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Vorstand kandidieren. Der/die Wahlleiter/in bestimmt Wahlhilfen und Schriftführer/in.

**§ 5 Wählerverzeichnis**

Die Wahlleitung erhält eine Liste (Datei) aller wahlberechtigten Mitglieder des DBV mit ihren Mitgliedsnummern.

**§ 6 Fristen zur Stimmabgabe**

Die Wahlleitung legt in Abstimmung mit dem Vorstand den Termin zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Frist zur Stimmabgabe fest. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt mindestens einen Monat.

**§ 7 Aufstellung der Kandidatenliste**

a) Zur Vorbereitung der Vorstandswahl leitet der DBV-Beirat der Wahlleitung mindestens 3 Monate vor Beginn des Zeitraums für die Stimmabgabe Vorschläge zu. Die Wahlleitung vergewissert sich der Zustimmung der Kandidaten/Kandidatinnen. Diese Kandidatenliste des Beirats wird in geeigneter Form spätestens 8 Wochen vor Beginn der Stimmabgabefrist gemäß § 6 veröffentlicht, und kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Kandidatenliste durch jedes wahlberechtigte Mitglied mit Schreiben an die Wahlleitung ergänzt werden. Einer solchen Nachmeldung muss eine Zustimmungserklärung des/der Kandidaten/Kandidatin beigefügt werden. Nach Ablauf der 4 Wochen wird die so ergänzte Kandidatenliste geschlossen.

b) Eine doppelte Kandidatur für den Vorsitz und die weiteren Sitze im Vorstand ist erlaubt.

**§ 8 Kandidatenliste**

Die Kandidatenliste enthält alle offiziellen Kandidaten/Kandidatinnen und wird durch die

Wahlleitung aufgestellt. Die Mitglieder wählen aus dieser Kandidatenliste den Vorstand.

### **§ 9 Wahlunterlagen**

- a) Allen wahlberechtigten Mitgliedern werden die Wahlunterlagen per Post zugestellt.
- b) Die Wahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:
  1. Brief der Wahlleitung mit Bekanntgabe der Frist für die Briefwahl sowie Ort und Termin der Auszählung.
  2. Je ein Stimmzettel für die Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Bereich der Öffentlichen und für die Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken. Auf jedem dieser beiden Stimmzettel können bis zu drei Stimmen abgegeben werden.
  3. Ein Stimmzettel für die Kandidaten/Kandidatinnen, die sich zur Wahl für das Amt des DBV-Vorsitzenden stellen. Auf diesem Stimmzettel kann nur eine Stimme abgegeben werden.
  4. Ein Umschlag für die Stimmzettel.
  5. Farbiger Umschlag mit Wahlnummer (Mitgliedsnummer) und Adresse des Wahlleiters für die Rücksendung des Wahlbriefes.

### **§ 10 Durchführung der Wahl**

- a) Fristgerecht eingegangene Wahlbriefe werden beim Wahlleiter bis zum Ende der Frist ungeöffnet gelagert.
- b) Der Eingang der Wahlbriefe ist im Wählerverzeichnis (in der Datei) zu kennzeichnen.
- c) Wahlbriefe, die nach dem festgesetzten Termin eingehen, verbleiben bei den Wahlunterlagen. Sie werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- d) Die Auszählung erfolgt durch den Wahlausschuss. Ort und Termin der Auszählung wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

### **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

- a) Zum/zur Vorsitzenden wird gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- b) Falls der/die gewählte Vorsitzende ebenfalls als Vorstandsmitglied kandidiert hatte, werden die für ihn/sie als Vorstandsmitglied abgegebenen Stimmen nicht mehr gewertet.
- c) Gewählt als weitere Mitglieder des Vorstandes sind die drei Kandidaten, die je Stimmzettel die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 12 Ungültige Stimmzettel und Stimmen**

- a) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht im vorgesehenen Umschlag zurückgeschickt wurden oder nicht als solche erkennbar sind,
  2. die außer den Wahlkreuzen noch irgendwelche Kennzeichnung oder Vermerke tragen,
  3. wenn mehr als die zulässige Stimmenzahl je Stimmzettel vergeben wurde,
  4. wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als die drei vorbereiteten Stimmzettel befindet.
- b) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

### **§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Mitgliederschreiben (ggfs. in elektronischer Form) bekannt. Sie bittet anschließend die Gewählten, eine Erklärung über die

Annahme der Wahl abzugeben.

#### **§ 14 Nachrücken von Wahlkandidaten**

Wenn ein/e gewählte/r Kandidat/in die Wahl ablehnt, rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf dem Stimmzettel des gleichen Bereichs nach.

#### **§ 15 Anfechtung der Wahl**

- a) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einlegen.
- b) Über den Einspruch entscheidet ein vom Beirat eingesetzter unabhängiger Wahlprüfungsausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchführenden zuzusenden.
- c) Die Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- d) Ist der Einspruch begründet, erklärt die Wahlleitung die Wahl für ungültig.
- e) Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

#### **§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind zwölf Monate nach Ablauf der Wahlfrist bei der Geschäftsstelle des DBV unter Verschluss zu verwahren.

#### **§ 17 Wahlprotokoll**

Über die Wahl ist vom Schriftführer des Wahlausschusses ein Protokoll zu fertigen, von der Wahlleitung zu unterschreiben, und dem Vorstand zu übergeben.